

MESSEN

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne
Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen*

Tarif WR-MES

1.1.2024 (29)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. durch Tonträger

je Stand	20,70 €	je Tag
----------	---------	--------

2. durch Hörfunksendungen

je Stand	13,90 €	je Tag
----------	---------	--------

3. durch Fernsehsendungen

3.1. je Fernsehgerät	7,20 €	je Tag
----------------------	--------	--------

3.2. Großbildschirm* oder Fernsehwand je angefangene 100 m² Standfläche	13,90 €	je Tag
--	---------	--------

4. durch Bildtonträger

4.1. je Wiedergabegerät (=Monitor)	34,80 €	je Tag
------------------------------------	---------	--------

4.2. Großprojektion* oder Videowand je angefangene 100 m² Standfläche	69,40 €	je Tag
--	---------	--------

*Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter

- a) der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
- b) der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen

ausschließlich auf Messen und Ausstellungen, soweit die Stände eine Flächengröße bis zu 1.000 m² aufweisen und die Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Ausstellers vorgenommen wird.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.